

Verordnung

zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Gebietes an der Saale im Stadtgebiet Halle

Aufgrund der §§ 96 und 98a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) wird durch das Landesverwaltungsamt verordnet:

§ 1 Zweck

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient der Regelung des Hochwasserabflusses aus dem Territorium des Stadtgebietes Halle und der daran grenzenden Bereiche, welche bei Hochwasser durch die Saale überschwemmt werden. Insbesondere dient die Festsetzung damit der Abwehr von Hochwasserschäden, dem schadlosen Abfluss des Hochwassers, der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Überschwemmungsgebiete als solche. Dabei ist für das Überschwemmungsgebiet ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) unter Berücksichtigung der bestehenden Hauptdeiche anzusetzen, d.h. die Flächen im Hinterland des Passendorfer Deiches und des Gimritzer Deiches werden bei diesem Hochwasserereignis als nicht überflutet angenommen.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Saale in den Landkreisen Saalkreis und Merseburg-Querfurt sowie in der Stadt Halle wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet liegt im Territorium des Stadtgebietes Halle und in den daran grenzenden Gemeinden o. g. Landkreise.

(3) Die Begrenzung des Überschwemmungsgebietes ist in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtsplan	Maßstab 1:25.000 (HQ ₁₀₀)
Lageplan Blatt 1 bis 7	Maßstab 1: 5.000 (HQ ₁₀₀).

Diese acht Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage 1).

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung, sowie die genannten Karten liegen in den folgenden Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Merseburg-Querfurt, Domplatz 9 in 06217 Merseburg;
2. Stadt Halle, Umweltamt, Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale);
3. Landkreis Saalkreis, Wilhelm-Külz-Str. 10 in 06108 Halle (Saale);
4. Einheitsgemeinde Schkopau, Schulstraße 18 in 06258 Schkopau;
5. Verwaltungsgemeinschaft Würde/Salza, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal;
6. Verwaltungsgemeinschaft Saalkreis Nord, Markt 1 in 06193 Löbejün;
7. Verwaltungsgemeinschaft Westlicher Saalkreis, Am Rathaus 31 in 06198 Salzmünde.

§ 3

Überschwemmungsgefährdetes Gebiet

(1) Für das überschwemmungsgefährdete Gebiet an der Saale im Territorium des Stadtgebietes Halle und die daran grenzenden Bereiche ist ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 200 Jahren (HQ_{200}) zugrunde gelegt.

(2) Die Begrenzung für das überschwemmungsgefährdete Gebiet ist in den topographischen Karten dargestellt:

Übersichtsplan	Maßstab 1:25.000(HQ_{200})
Lageplan Blatt 1 bis 7	Maßstab 1: 5.000 (HQ_{200}).

Die acht Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage 2).

(3) Die genannten Karten liegen in den unter § 2 Abs. 4 dieser Verordnung aufgeführten Landkreisen, Gemeinden sowie Verwaltungsgemeinschaften vor und können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

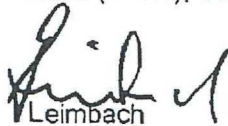
§ 4

Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Saale vom 26.03.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle vom 26.04.1999), soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 15. 9. 2006



Leimbach
Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagen